



# **Entschädigungs- und Spesenverordnung**

**für die**

**Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Langnau**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## **ALLGEMEIN**

1	Spesen.....	3
2	Kilometerentschädigung.....	3
3	Kurse der Kirchgemeinde.....	4

## **BEHÖRDEN**

4	Sitzungsgeld.....	4
---	-------------------	---

## **ANGESTELLTE**

5	Sigristin / Sigrist.....	5
6	Katechetin / Katechet.....	5

## **FREIWILLIGE**

7	Mitwirkende in Gottesdiensten und anderen kirchl. Anlässen.....	5
8	Kinderkirche- Mitarbeitende.....	5
9	Wochenplatz.....	5

## **PFARRERINNEN UND PFARRER**

10	Amtsräume für Pfarrpersonen.....	6
11	Betriebskosten für Amtsräume.....	6
12	Spesen für Pfarrpersonen.....	7
13	Weiterbildung.....	7
14	Bewirtungskosten / weitere Auslagen.....	8

## **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

15	Inkrafttreten.....	8
----	--------------------	---

Der Kirchgemeinderat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langnau erlässt, gestützt auf Art. 14 Ziffer 1 des Personalreglements vom 21. November 2010, folgende

## **ENTSCHÄDIGUNGS- UND SPESEN-VERORDNUNG**

### **ALLGEMEIN**

#### **1 Spesen CHF**

- 1.1. Sämtliche Spesen und Auslagen werden nach Aufwand gegen Quittung vergütet.
- 1.2. Die Abrechnungen sind ausschliesslich mit dem offiziellen Spesenformular einzureichen.
- 1.3. Büro- und Verbrauchsmaterial kann in der Papeterie Buchmann gegen Monatsrechnung bezogen werden.
- 1.4. Allgemein sind Warenbezüge nach Möglichkeit gegen Rechnung (Adresse: Evang. Ref. Kirchgemeinde) zu beziehen.
- 1.5. Die Rechnungen sind durch den Auftraggeber und ein (weiteres) Mitglied des Kirchgemeinderates zu unterzeichnen.
- 1.6. Organistinnen und Organisten mit Arbeitsvertrag erhalten eine jährliche Pauschalspesen-Entschädigung von CHF 1'250. – für ein 100% Pensum. Die Auszahlung erfolgt monatlich mit dem Lohn.

#### **2 Kilometerentschädigung**

- 2.1. Entschädigung pro Kilometer 0.80
- 2.2. Angestellte der Kirchgemeinde erhalten keine Anreiseentschädigung zum Arbeitsort.

### **3 Kurse der Kirchgemeinde / Ref. Kirche Bern – Jura – Solothurn**

- 3.1. Amtierende Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäte, Pfarrpersonen und Angestellte der Kirchgemeinde Langnau können Kurse der Kirchgemeinde vor Ort unentgeltlich besuchen.
- 3.2. Die Kirchgemeinde übernimmt die Kurs- und Weiterbildungskosten aus dem Angebot der Reformierten Kirche Bern – Jura – Solothurn für amtierende Kirchgemeinderätinnen und Kirchgemeinderäte.

## **BEHÖRDEN**

<b>4 Sitzungsgeld</b>	<b>CHF</b>
4.1. Sitzung von 0.5 bis 2.5 Stunden	40.–
4.2. Sitzung halber Tag (bis 4 Stunden)	60.–
4.3. Sitzung ganzer Tag (mehr als 4 Stunden)	120.–
4.4. Nicht vergütungsberechtigt sind: Mitwirken in Gottesdiensten und Kirchgemeindeanlässen, Kirchgemeindeversammlungen, Arbeitsessen und Kursbesuche.	
4.5. Bei weiteren Anlässen entscheidet der Kirchgemeinderat über die Vergütungsberechtigung.	
4.6. Anrecht auf Sitzungsgelder haben Behörden- und Kommissionsmitglieder.	
4.7. Pfarramtsinhaberinnen und –inhaber, sowie Angestellte der Kirchgemeinde haben keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Personalreglement Art. 14 <sup>2</sup>	

## **ANGESTELLTE**

<b>5</b>	<b>Sigristin / Sigrist</b>	<b>CHF</b>
5.1.	Pauschale für Telefon pro Jahr bei Vollzeit bei Benützung des privaten Telefons	300.–
<b>6</b>	<b>Katechetin / Katechet</b>	<b>CHF</b>
6.1.	Pauschale für Telefon und PC/Laptop pro Jahr bei Vollzeit bei Benützung der privaten Geräte	300.–

## **FREIWILLIGE**

<b>7</b>	<b>Mitwirkende in Gottesdiensten und ande- ren kirchlichen Anlässen</b>	<b>CHF</b>
7.1.	Solist / Profi	350.–
7.2.	Solist in Ausbildung	250.–
7.3.	Solist Amateur	bis 200.–
7.4.	Chor	300.–
	plus Solistenhonorar siehe oben (max. 1'000.–)	
7.5.	Schulklassen	150.–
7.6.	Abejutz	Kollekte
7.7.	Matinée (mehrere Mitwirkende)	max. 1'000.–
	Allfällige Zusatzkosten müssen durch Kollekte/Sponsoring gedeckt werden.	
7.8.	Fahrspesen sind in der Entschädigung inbegriffen. Grundsätzlich entscheidet der Bereich im Rahmen des Budgets über die Höhe der Entschädigungen.	

## **Kinderkirche-Mitarbeitende**

8.1.	Entschädigung pro Person und Jahr	300.–
------	-----------------------------------	-------

## **Wochenplatz**

9.1.	Wochenplatz Sekretariat: Flyer und Plakate verteilen, Massenversände einpacken / pro Einsatz	10.–
9.2.	Wochenplatz Hausleitung: einfache Reinigungsar- beiten, Mithilfe bei Seniorennachmittage und Grossanlässe / pro Stunde	10.–

## **PFARRERINNEN UND PFARRER**

### **10 Amtsäume für Pfarrpersonen**

- 10.1. Jedes Pfarramt hat Anspruch auf Amtsäume.
- 10.2. Die Amtsäume werden von der Kirchgemeinde eingerichtet. Das Mobiliar bleibt im Besitz der Kirchgemeinde.
- 10.3. Laptop, Drucker und Software werden von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt.
- 10.4. Telekommunikations-Infrastruktur:  
Die Kirchgemeinde übernimmt pro Pfarrstelle (ohne Heimpfarrstelle) die Kosten für die Einrichtung eines Telefon- und Internetanschlusses. Dazu stellt die Kirchgemeinde einen Telefonapparat mit Anrufbeantworter und ein mobiles Telefon zur Verfügung. Diese Geräte sind ausschliesslich für die Arbeit zu verwenden.

### **11 Betriebskosten der Amtsäume**

**CHF**

- 11.1. Die Betriebskosten gehen zulasten der Kirchgemeinde:
- 11.2. Heizung: betr. residenzpflichtige Pfarrperson  
Die Heizkosten der Amtsäume werden gemäss den Grundlagen für die Abrechnung der Heiz- und Nebenkosten berechnet und mit den Nebenkosten verrechnet.
- 11.3. Strom: betr. residenzpflichtige Pfarrperson  
Die Stromkosten der Amtsäume werden gemäss den Grundlagen für die Abrechnung der Heiz- und Nebenkosten berechnet und mit den Pauschalspesen ausbezahlt. 93.– /Jahr
- 11.4. Reinigung: betr. residenzpflichtige Pfarrperson  
Jahrespauschale bei 100%-Pensum  
Die Pauschale deckt die Reinigung der Amtsäume und wird mit den Pauschalspesen ausbezahlt. 1'000.–
- 11.5. Unterhalt: betr. residenzpflichtige Pfarrperson  
Kleinreparaturen gehen voll zulasten der Kirchgemeinde. Der zuständige Kirchgemeinderat ist vorläufig zu informieren.

<b>12</b>	<b>Spesen für Pfarrpersonen</b>	<b>CHF</b>
12.1.	Telefon (Festnetz und mobile), Internet: Die Abonnements- und Gesprächsgebühren und die Reparaturen für den Amtsanschluss gehen zu-lasten der Kirchgemeinde.  Der Heimseelsorgerin (LebensART Bärau) wird für die Benutzung des privaten Mobiltelefons zum Ab-hören des Amtsanschlusses und für Gespräche, die von unterwegs geführt werden eine jährliche Pau-schale entrichtet.	240.–
12.2.	Büromaterial: Büromaterial kann gegen Monatsrechnung bei der Papeterie Buchmann bezogen werden oder Vergütung gegen Quittung (Kleinmaterial, Agenda usw.)	
12.3	Porti: Die Frankiermaschine im Sekretariat kann benutzt werden oder Vergütung des Aufwandes gegen Quittung.	
11.4	Zeitschriften, Fachliteratur und elektronische Medi-en für die tägliche Arbeit und persönliche Weiterbil-dung bleiben im Besitz der Pfarrämter.  Jahrespauschale:	300.–
12.5.	Literatur und Materialien, die für die gründliche Vor-bereitung eines Anlasses nötig sind, gehen zulas-ten der Kirchgemeinde und gehören in deren Be-sitz. Die notwendigen Anschaffungen werden im Budget der einzelnen Bereiche berücksichtigt.  Richtwert pro Pfarramt:	200.–
12.6.	Fahrspesen: Jahrespauschale bei 100%-Pensum für die Benützung des Privatautos oder ÖV, inkl. Tagungen, auswärtige Trauungen, Weiterbildung.	3'000.–

## **13**      **Weiterbildung**

- 13.1. Für die Weiterbildung und Supervision gilt das „Reglement für Weiterbildung und Supervision“ der Synode.

13.2.	2/3 der ungedeckten Kosten (Unterkunft und Verpflegung, max. 120.— pro Weiterbildungstag) für Weiterbildungen, die vom Kirchgemeinderat bewilligt wurden und von der Pfarrweiterbildung anerkannt sind, werden von der Kirchgemeinde gegen Vorlage der Belege (inklusive Abrechnung Ref. Kirche Be-Ju-So) rückvergütet. Die Fahrkosten sind durch die Fahrspesen abgedeckt.	CHF
13.3.	Supervision Für Team- oder Einzelsupervision	2'250.– /pro Jahr
<b>14</b>	<b>Bewirtungskosten / weitere Auslagen</b>	CHF
14.1.	Wenn in Amtsräumen Sitzungen und Gespräche stattfinden werden die Auslagen gemäss den Preisen im Kirchgemeindehaus entschädigt.	
14.2.	Die Auslagen werden auf einer Liste festgehalten und je nach Betrag halbjährlich oder jährlich abgerechnet.	

## **ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN**

### **15 Inkrafttreten**

- 15.1. Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.  
 15.2. Sie hebt die Entschädigungs- und Spesenverordnung vom 1. Mai 2019 (Teilrevision 2025) und alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Der Kirchgemeinderat Langnau genehmigte diese Verordnung an seiner Sitzung vom 16. September 2025.

Der Präsident:

Stefan Bongiovanni

Die Sekretärin:

Cornelia Wegmüller